

Teilpensionen

1. Einleitung

Seit der Beseitigung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gilt den Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit vermehrtes Interesse. Zum einen fällt auf, dass die Invalidisierungsrate in Österreich außerordentlich hoch ist. Auf der anderen Seite schildern Personen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit, dass es ein Ding der Unmöglichkeit sei, eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zu bekommen, solange man „den Kopf nicht unter den Armen trägt“. Als Kritik wird insbesondere ins Treffen geführt, dass der Maßstab für die Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) auf die Situation der Betroffenen, insbesondere auf die Arbeitsmarktsituation, nicht Rücksicht nimmt. Im Pensionsrecht gilt jemand als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist¹. Weiters wird unterschieden, ob jemand Berufsschutz genießt als gelernter oder angelernter Facharbeiter bzw. als Angestellter². Auf Basis der entwickelten Judikatur des OGH wird aufgrund eines medizinischen Leistungskalküls untersucht, ob jemand noch auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (z. B. Sortierer, Etikettierer, Einwieger, Verpacker kleiner Waren, Parkplatzwächter, Portier, TischabräumerIn ...) oder auf eine Beschäftigung im Rahmen seines Berufes oder verwandter Berufe bei Vorliegen von Berufsschutz verwiesen werden kann. Diese Beurteilung erfolgt abstrakt, also unter Außerachtlassung der Frage, ob jemand einen solchen Verweisungsberuf tatsächlich bekommen kann.

Die Regelungen über den Berufsschutz allerdings können auch dazu führen, dass ein berufsgeschützter Pensionswerber mit mäßiger Restarbeitsfähigkeit die Pension be-

kommt, ein Hilfsarbeiter ohne Berufsschutz mit wesentlich stärkeren Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit jedoch abgelehnt wird. Das Thema der geminderten Arbeitsfähigkeit weist außerdem noch große Unterschiede in den Zugangsbestimmungen zwischen den Bediensteten im öffentlichen Dienst und den Sondergesetzen für Gewerbetreibende und Bauern (Erwerbsunfähigkeit) auf, wo eine Reihe günstiger Regelungen bestehen (vgl. dazu Dumfart, Pensionsrecht, Seite 92 ff).

Die von der Bundesregierung beim BM für soziale Sicherheit und Generationen eingesetzte ExpertInnenkommission „Alterssicherung“ unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Theodor Tomandl hat im Herbst 2001 unter anderem eine Unterarbeitsgruppe gebildet, die sich mit Fragen einer allfälligen Neugestaltung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auseinandersetzt. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht hierbei die mögliche Einführung von Teilpensionen, wie dies in einigen anderen europäischen Ländern wie beispielsweise den Niederlanden, Schweden oder Deutschland geschehen ist. Anders als nach geltendem Recht würde nach einem Teilpensionsmodell die Pension – je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit – beispielsweise zu 1/3, zu 2/3 oder zur Gänze gebühren. Hier sind verschiedene Ausgestaltungen möglich. Insbesondere wird geprüft, ob die Beurteilung der Invalidität bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit am Einkommensverlust, an der noch bewältigbaren Arbeitszeit oder eventuell auch an einer Kombination beider Faktoren anknüpfen könnte.

2. Arbeitszeitmodell

Nach dem Arbeitsgruppenvorschlag vom September 2001 gilt eine versicherte Person als gemindert arbeitsfähig (invalid), wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr imstande ist, in mindestens drei zulässigen Verweisungsberufen, die ihrem Belastungsprofil entsprechen, mindestens 6 Stunden

täglich oder 30 Stunden wöchentlich zu arbeiten. Als zulässige Verweisungsberufe kommen nur Berufe in Betracht, die in ihrer typischen Ausprägung mit mindestens sieben Arbeitsplätzen pro Oberlandesgerichtssprengel und in ganz Österreich mit mindestens 30 Arbeitsplätzen vertreten sind. Bei einer regional eingeschränkten Verweisung müssen mindestens 30 Arbeitsplätze in dem jeweils in Betracht kommenden Gerichtssprengel vorhanden sein.

Versicherte besitzen nach Vollendung des 57. Lebensjahres oder mit 35 Versicherungsjahren einen Verweisungsschutz, wenn sie in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag zumindest 10 Jahre einen einzigen Beruf in einer oder mehreren seiner Ausprägungen ausgeübt haben. Diese Personen können nur auf eine Berufstätigkeit verwiesen werden, zu deren Ausübung üblicherweise ein Ausbildungsgrad gefordert wird, der höchstens zwei Ausbildungsstufen unter jenem liegt, den der Versicherte nicht nur besitzt, sondern der auch für den ausgeübten geschützten Beruf erforderlich war und ihm nicht völlig fremd ist. Bei der Beurteilung des Ausbildungsschutzes geht der Arbeitsgruppenvorschlag von sieben Ausbildungsstufen aus, welche von der Universität über Fachhochschule und Akademie und allgemein bildende höhere und vergleichbare Schule über Pflichtschule mit abgeschlossener Berufsausbildung mit und ohne Zusatzausbildung bis zu Pflichtschule und Personen ohne Ausbildung reichen. Personen, die in ihrer Arbeitsfähigkeit gemindert sind, können Geldleistungen nur erhalten, wenn sie alles ihnen Zumutbare unternehmen, um die Minderung der Arbeitsfähigkeit zu beseitigen oder so gering wie möglich zu halten. Als unzumutbar gelten in diesem Zusammenhang insbesondere Heilbehandlungen oder Operationen, bei denen ein Schaden für die Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen. Unzumutbar sind auch Berufstätigkeiten, die zu weiteren Gesundheitsschädigungen führen können sowie Berufstätigkeiten, die nur unter Gefährdung der Versorgung von

Familienangehörigkeiten, zu deren Unterhalt der Versicherte gesetzlich verpflichtet ist, ausgeübt werden können. Nicht zu berücksichtigen ist jedoch nach wie vor die Arbeitsmarktsituation in den Verweisungsberufen.

Eine Vollpension im Arbeitszeitmodell wird gewährt, wenn die versicherte Person im bisherigen oder in den zulässigen Verweisungsberufen nur mehr weniger als 3 Stunden täglich oder 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann. Eine Teilpension ist vorgesehen, wenn die versicherte Person im bisherigen oder in den zulässigen Verweisungsberufen nur mehr in der Lage ist, mindestens täglich 3 oder wöchentlich 15 Stunden, jedoch weniger als täglich 6 Stunden oder wöchentlich 30 Stunden zu arbeiten.

Begleitend zur Teilpensionsregelung ist vorgesehen, dass die Bezieher einer Invaliditätsteilpension Invalidenarbeitslosengeld erhalten, wenn alle Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz gegeben sind. Dieses Invalidenarbeitslosengeld soll in der Höhe der Differenz zwischen der bezogenen Teilpension und der zum Stichtag fiktiv berechneten Vollpension gewährt werden.

Beim Arbeitszeitmodell bestimmt also die zumutbare Arbeitszeit den Grad der Invalidität, es orientiert sich an der in Schweden und Deutschland geltenden Rechtslage. Besonders nachteilig erscheint, dass in diesem Modell zwar ein gewisser Ausbildungsschutz, jedoch kein Berufsschutz mehr vorgesehen ist, sodass den Versicherten ein großer sozialer Abstieg zugemutet wird. Besonders nachteilig ist, dass das Arbeitszeitmodell den zu erwartenden gesundheitsbedingten Ausfall an Einkommen nur unzureichend nachbildet. Es kann nämlich einen großen Unterschied im Einkommen ausmachen, ob ein Versicherter seine Arbeitszeit auf die Hälfte in seinem bisherigen gut bezahlten Beruf einschränken muss oder ob er zusätzlich noch auf einen geringer entlohnten Beruf wechseln muss. Überhaupt nicht berücksichtigt wird der Fall,

dass jemand weiterhin arbeiten kann, aber nur mehr den Anforderungen in einem Beruf mit schlechterer Entlohnung gewachsen ist.

Ein Arbeitszeitmodell ohne Berufsschutz würde bedeuten, dass die Beurteilung der Invalidität künftig für alle Versicherten wie derzeit für ungelernete Arbeiter erfolgen würde. Dies würde die unbefriedigende Situation unqualifizierter Arbeitnehmer nicht verbessern, Pensionswerber mit Berufsschutz jedoch radikal verschlechtern.

3. Einkommensmodell

Nach dem Einkommensmodell wird nicht auf die leistbare Arbeitszeit abgestellt, sondern gilt eine versicherte Person dann als invalid, wenn sie gesundheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, in mindestens drei verschiedenen Verweisungsberufen ihrem Belastungsprofil entsprechend mindestens 75% ihres Arbeitsverdienstes zu erzielen. Dabei ist die Vollpension vorgesehen, wenn die versicherte Person im bisherigen oder in den zulässigen Verweisungsberufen nur mehr in der Lage ist, weniger als 37,5 % ihres Altverdienstes zu erzielen. Die Pension wird zur Hälfte gewährt (Teilpension), wenn die versicherte Person nur mehr in der Lage ist, mindestens 37,5% bis unter 75 % ihres Altverdienstes zu erzielen. Verweisungsschutz und Zumutbarkeit sind nach dem Arbeitsgruppenvorschlag vorgesehen wie im Arbeitszeitmodell. Auch das Invalidenarbeitslosengeld soll die Differenz zwischen Teilpension und fiktiver Vollpension vorsehen.

Das Einkommensmodell soll den Grad der Minderung der Arbeitsfähigkeit möglichst entsprechend dem zu erwartenden Einkommensverlust ermitteln und beruht daher auf einem Vergleich zwischen dem Einkommen vor und nach dem Eintritt der Invalidität. Das bisherige Einkommen (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) soll als Durchschnitt der letzten drei Beitragsjahre ermittelt werden. Das zu erwartende Einkom-

men nach Eintritt der Invalidität ist im Sinn einer Prognose anhand der zumutbaren Verweisungstätigkeiten abstrakt zu ermitteln. Der Vergleich des früheren Einkommens mit dem zu erwartenden Einkommen in einem der Verweisungsberufe gibt dann Aufschluss darüber, ob die Erwerbsminderung im Risikobereich des Versicherten bleibt, weil der Einkommensverlust weniger als 25 % beträgt, ob eine Teilpension gebührt oder ob die Vollpension gebührt, weil das erzielbare Einkommen weniger als 37,5 % des Altverdienstes beträgt.

Als Nachteil des Einkommensmodells sieht die Arbeitsgruppe, dass dieses Modell schwieriger zu administrieren ist als das Arbeitszeitmodell. Neben den medizinischen müssen verstärkt auch berufskundliche Sachverständige eingesetzt werden. Der Aufbau und die ständige Aktualisierung einer Berufsdatenbank verursachen beträchtliche Kosten, wenn man sich nicht für eine abstrakte Ermittlung des Neuverdienstes entschließt³.

4. Kombiniertes Modell

Nach dem kombinierten Modell gilt eine versicherte Person als gemindert arbeitsfähig (invalid), wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr imstande ist, in mindestens drei zulässigen Verweisungsberufen, die ihrem Belastungsprofil entsprechen, entweder mindestens 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich zu arbeiten oder mindestens 75 % ihres Altverdienstes zu erzielen. Verweisungsschutz zumutbarkeit und Invalidenarbeitslosengeld sollen wie oben beim Arbeitszeitmodell geschildert, Anwendung finden.

Die Vollpension im kombinierten Modell soll gebühren, wenn die versicherte Person nur mehr entweder weniger als 3 Stunden täglich oder 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann oder weniger als 37,5 % ihres Altverdienstes erzielt. Eine Teilpension im Ausmaß der Hälfte der Vollpension wird gewährt, wenn die versicherte Person nur mehr in der Lage ist, entweder mindestens täglich 3 oder wöchentlich 15 Stunden,

jedoch weniger als täglich 6 Stunden oder wöchentlich 30 Stunden zu arbeiten oder mindestens 37,5 bis unter 75 % ihres Altverdienstes zu erzielen.

Das Kombinationsmodell stellt demnach eine Verbindung der beiden zuvor geschilderten Modelle dar und beseitigt wesentliche Mängel des Arbeitszeitmodells, insbesondere den Nachteil des Wechsels auf einen schlechteren Arbeitsplatz. Es wird aber auch das Zusammenfallen einer Arbeitszeitverkürzung mit einem Überwechseln auf einen geringer entlohnten Arbeitsplatz berücksichtigt, außerdem der Mangel des Einkommensmodells, dass die zu erwartende Einkommensminderung geringer sein könnte als das Ausmaß der Arbeitszeitverkürzung. Das kann vor allem bei nicht qualifizierten Tätigkeiten eintreten, wenn eine Verweisung zur Teilzeitarbeit in einem besser bezahlten Beruf erfolgt.

Allerdings lassen sich Berufsschutzregelungen und Zumutbarkeitskriterien weniger gut argumentieren, wenn sowohl der Einkommensverlust wie auch die Einschränkung der Arbeitszeit zumindest zum Teil abgegolten werden.

Anmerkungen:

- 1 § 255 Abs 1 ASVG
- 2 § 255 Abs 2, § 273 ASVG
- 3 Erläuterungen zum Arbeitsgruppenvorschlag Seite 18

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@ak-ooe.at
Internet: www.isw-linz.at